



Hygieneplan

der



Schule am Treppenweg Grundschule

Martin-Luther-Straße 54
64711 Erbach

Telefon: (0 60 62) 34 32

Fax: (0 60 62) 913 405

e-mail: schuleamtrepfenweg.erbach@odenwaldkreis.de

Homepage: www.schule-am-trepfenweg-erbach.de

Hygienebeauftragte:
Nicole Höflein
Stand: 19. Oktober 2020

Revision: Dieser Hygieneplan wird jährlich revidiert und -wenn nötig- angepasst

Datum: _____

Unterschrift: _____

Gliederung des Hygieneplans

1. Allgemeines

- 1.1 Anwendungsbereich
- 1.2 regelmäßige Unterweisungen
- 1.3 gesundheitliches Wohlergehen

2. Abstandsregelung innerhalb des Schulgeländes

- 2.1 Unterrichtsräume
- 2.2 Toilettenräume
- 2.3 Pausenhöfe
- 2.4 Bücherei
- 2.5 Betreuung

3. Hygiene in Unterrichtsräumen

- 3.1 Lufthygiene
- 3.2 Bodenreinigung und Abfallentsorgung
- 3.3 Kleiderablage
- 3.4 Umgang mit Spielzeugen
- 3.5 Handhygiene
- 3.6 Hygienemaßnahmen
- 3.7 persönliche Hygienemaßnahmen

4. Mund- und Nasenschutz

5. Schulreinigung

- 5.1 Reinigungsplan
- 5.2 Schutzmaßnahmen für das eigene Personal
- 5.3 Unfallgefahren

6. Hygiene im Sanitärbereich

- 6.1 Sanitärausstattung
- 6.2 Wartung und Pflege
- 6.3 Be- und Entlüftungen

7. Sondervorgaben für den Sport- und Musikunterricht

- 7.1 Musik
- 7.2 Sport

8. Trinkwasserhygiene

- 8.1 Legionellenprophylaxe
- 8.2 Vermeidung von Stagnationsproblemen

9. Erste Hilfe, Schutz des Ersthelfers

- 9.1 Versorgung von Bagatellwunden
- 9.2 Behandlung kontaminierter Flächen
- 9.3 Überprüfung des Erste-Hilfe-Inventars
- 9.4 Notrufnummern

10. Hygiene im Außenbereich

11. Raumluftechnische Anlagen

12. Tätigkeits- und Aufenthaltsverbote, Verpflichtungen, Meldung

13. Sonderfragen

14. Küche

15. Dokumentationspflichten Desinfektionsschutz

16. Literatur und Bezugsadressen

17. Anlagen

1. Allgemein

1.1 Anwendungsbereich

Die Hygiene ist ein wichtiger Bestandteil der Infektionsprophylaxe. Unter Hygiene versteht man die Gesamtheit aller Verfahren und Verhaltensweisen, mit dem Ziel, Erkrankungen zu vermeiden und der Gesunderhaltung des Menschen und der Umwelt zu dienen. Die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes haben den Anspruch, zur Gesunderhaltung der Schüler und der Schulbediensteten, insbesondere zur Vermeidung von ansteckenden Krankheiten im täglichen Zusammenleben beizutragen. Nach § 36 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind Kindereinrichtungen deshalb seit 2001 verpflichtet, in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Einhaltung der Infektionshygiene festzulegen. Die Ausarbeitung soll unter Berücksichtigung der folgenden Schritte erfolgen:

- Infektionsgefahren analysieren
- Risiken bewerten
- Risikominimierung ermöglichen
- Überwachungsverfahren festlegen
- den Hygieneplan turnusmäßig überprüfen
- Dokumentations- und Schulungserfordernisse festlegen

Der Hygieneplan ist jährlich hinsichtlich Aktualität zu überprüfen. Die Überwachung der Einhaltung der Hygienemaßnahmen im Rahmen der Eigenkontrolle erfolgt u. a. durch Begehungen der Einrichtung routinemäßig mindestens jährlich sowie bei aktuellem Bedarf. Die Ergebnisse werden schriftlich dokumentiert. Der Hygieneplan muss für alle Beschäftigten jederzeit zugänglich und einsehbar sein.

1.2 Regelmäßige Unterweisungen

Alle Lehrkräfte und beschäftigte Personen, die in Schulen Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige regelmäßige Tätigkeiten ausüben und Kontakt mit den dort Betreuten haben, sind vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren mindestens im Abstand von zwei Jahren von ihrem Arbeitgeber über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungsverpflichtungen nach § 34 Infektionsschutzgesetz zu belehren. Über die Belehrung ist ein Protokoll zu erstellen, das beim Arbeitgeber für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren ist.

1.3 Gesundheitliches Wohlergehen

Sollte es während der Schul-, Unterrichtszeit zu einer gesundheitlichen Beeinträchtigung kommen, ist der Beauftragte für Erste Hilfe darüber zu informieren. Jede im Unterricht erworbene Verletzung ist in das Verbandsbuch einzutragen. Bei Infektionskrankheiten ist gem. § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) zu verfahren.

2. Abstandsregelungen innerhalb des Schulgeländes¹

2.1 In Unterrichtsräumen

In den Klassenzimmern befinden sich jeweils maximal eine Klasse und die jeweilige Lehr-/Betreuungspersonen. Das Klassenzimmer und die Betreuungspersonen sollen -soweit organisatorisch möglich- konstant gehalten werden.

Innerhalb der Klasse sind die Abstandsregelungen zugunsten einer konstanten Gruppenbildung aufgehoben (siehe Schreiben des Ministers vom 10. Juni).

Die Abstandsregelung und Maskenpflicht außerhalb der konstanten Lerngruppe besteht weiterhin.

Weiterhin ist darauf zu achten, dass man sich mit den Händen nicht ins Gesicht greift. Direkter Körperkontakt soll weiterhin vermieden werden.

Weitere Anpassungen können durch die aktuelle Situation entstehen. Diese sind dem aktuellen Hygieneplan des HKMs zu entnehmen.

2.2 In den Toilettenräumen

Die Kinder werden nur einzeln auf die Toiletten geschickt. Um eine Ansammlung zu verhindern, werden an den Toilettentüren „Ampeln“ aufgehängt. Zeigt diese „rot“ an, muss das Kind vor der Türe warten, bis die Toilettenanlage wieder frei ist.

2.3 Auf den Pausenhöfen

Die Pausenhöfe werden wieder für mehrere Klassen geöffnet. Hier herrscht die Maskenpflicht.

Die aktuellen Pausenpläne werden von der Schulleitung ausgegeben und können je nach Situation wieder angepasst werden. Bitte die aktuellen Pausenpläne beachten.

2.4 In der Bücherei

Die Bücherei bleibt in der aktuellen Situation für den regulären Unterrichtsbetrieb geschlossen. Klassenweise darf die Bücherei nach Absprache genutzt werden.

¹ Siehe Hygieneplan Corona des Hessischen Kultusministeriums vom 22.04.2020

2.5 Ganztagesangebot

Für den Ganzttag gelten ebenfalls die Regelungen des Hygieneplans. Die Gruppen werden nach Jahrgangsstufen sortiert und gehen in diesen Gruppen Mittagessen und nehmen verschiedene Angebote wahr. Die Betreuungspersonen sind -soweit organisatorisch möglich- konstant. Das Führen von Anwesenheitslisten ist zur Rückverfolgung des Infektionsketten dringend einzuhalten.

2.6 Schulküche

Es dürfen keine Lebensmittel zubereitet und verarbeitet werden.

3. Hygiene in Unterrichtsräumen

Hierzu sind die Planungsszenarien des HKMs zu beachten (siehe Anlage).

3.1 Lufthygiene

Vor Unterrichtsbeginn lüftet die Lehrkraft ausreichend durch Stoßlüftung. Spätestens nach 20 Minuten ist in allen Räumen eine ausreichende Lüftung durch **Querlüftung/ Stoßlüftung** durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen.

3.2 Reinigung der Flächen und Gegenstände

Kontaktflächen werden einmal täglich durch die Reinigungskräfte gesäubert. Die DIN 77400 ist einzuhalten.

Weitere Regelungen stehen im aktuellen Hygieneplan des HKMs.

Empfehlung an die Lehrkräfte:

Nach Bedarf können Sie die Tische der Kinder mit Reinigungsmittel abwischen. Dies kann ebenfalls beim Lehrertisch, den Türklinken, den Lichtschaltern und den Fenstergriffen sowie bei benutztem Lernmaterial vorgenommen werden. Im Computerraum müssen nach Benutzung die Tastaturen und die Mäuse gereinigt werden. Reinigungsmittel müssen für Kinder unzugänglich aufbewahrt werden.

3.3 Kleiderablage

Derzeit keine besonderen Vorkehrungen

3.4 Umgang mit Spielzeugen und Lernmaterialien

Spielzeuge und Fahrzeuge dürfen wieder genutzt und weitergegeben werden. Je nach Entwicklung von Covid 19 gibt es Änderungen, die dem aktuellen Hygieneplan des HKMs zu entnehmen sind.

3.5 Handhygiene

Bitte zurzeit auf Umarmungen, Händeschütteln und sonstigen körperlichen Kontakt verzichten.

Händewaschen und im Bedarfsfall Händedesinfektion sind die wichtigsten Maßnahmen zur Infektionsverhütung und Infektionsbekämpfung. Das Waschen der Hände ist der wichtigste Bestandteil der Hygiene, denn hierbei wird die Keimzahl auf den Händen erheblich reduziert. Die hygienische Händedesinfektion bewirkt eine Abtötung von Infektionserregern wie Bakterien oder Viren, wenn das Waschen mit Seife nicht möglich ist.

In jedem Klassenzimmer hängen die Regeln zum richtigen Händewaschen, auf die die Kinder immer wieder von den Lehrkräften hingewiesen werden sollen (Beispiel in der Anlage).

Die Händereinigung ist daher durchzuführen:

- bei Eintritt ins Schulgebäude
- nach jedem Toilettengang
- vor dem Umgang mit Lebensmitteln
- nach jedem Niesen, Nase schnäuzen, nach Husten in die Hände
- bei Bedarf

Bei Kontakt mit Erbrochenem, Ausscheidungen, Blut sind stets Einmalhandschuhe zu tragen. Danach ebenfalls die Hände gut waschen und desinfizieren.

Desinfektionsmittel ist ein Gefahrenstoff, der entsprechend gelagert werden muss und für Kinder nicht zugänglich sein darf.

Durchführung Handdesinfektion:

Eine ausreichende Menge (3-5ml) des Desinfektionsmittels in die trockenen Hände geben und verreiben. Dabei auf Handgelenke, Fingerkuppen, Fingerzwischenräume, Daumen und Nagelunterseiten berücksichtigen. Die Einwirkzeit beachten.

3.6 Hygienemaßnahmen

Hierzu die aktuellen Hinweise „Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen, in Kindertagespflegestellen und in Schulen“ beachten. (Siehe Anlage)

3.7 Persönliche Hygienemaßnahmen

„Folgende Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind zu ergreifen:

- regelmäßiges Händewaschen (Händewaschen mit Seife für 20 bis 30 Sekunden)
- Abstandhalten (mindestens 1,5 Meter), soweit dieser Hygieneplan nicht in Nr. III.3 und III.11 Ausnahmen vorsieht
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
- Verzicht auf Körperkontakt (z. B. persönliche Berührungen, Umarmungen, Händeschütteln), sofern sich der Körperkontakt nicht zwingend aus unterrichtlichen oder pädagogischen Notwendigkeiten ergibt

- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund Soweit Händewaschen nicht möglich ist, sind die Hände zu desinfizieren.

Bei der Verwendung von Hände-Desinfektionsmitteln sind die jeweiligen Benutzungshinweise des Herstellers zu beachten. Die verwendeten Mittel sollen viruswirksam sein (Wirkbereich mindestens „begrenzt viruzid“). Es sind Mittel mit nachgewiesener Wirksamkeit zu verwenden. Die Schülerinnen und Schüler sind durch Lehrpersonal anzuleiten und zu beaufsichtigen“ (vgl. Hygieneplan 6.0 vom 28.09.2020)

4. Mund- und Nasenschutz

Hierbei sind die aktuellen Regelungen des Hygieneplans des HKMs und die Planungsszenarien (siehe Anlage) zu beachten.

Aktuelle Version: (28.09.2020)

Regelungen zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (MNB)

Es besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung, mit Ausnahme des Präsenzunterrichts im Klassen- oder Kursverband. Das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (MNB) oder einer geeigneten textilen Barriere im Sinne einer Mund-Nase-Bedeckung (sogenannte Behelfsmasken, z. B. Textilmasken aus Baumwolle) ist danach für alle Personen auf dem Schulgelände (Lehrkräfte und weiteres schulisches Personal, Schülerinnen und Schüler, Externe) verpflichtend. Diese Pflicht umfasst alle Räume und Begegnungsflächen im Schulgebäude (wie z. B. Unterrichtsräume, Fachräume, Turnhallen, Flure, Gänge, Treppenhäuser, Sanitärbereich, Pausenverkauf, Mensa und Verwaltungsbereich) und auch im freien Schulgelände (wie z. B. Pausenhof, - 6 - Sportstätten). Sobald die Klassen- oder Kursverbände aufgelöst werden, ist das Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen vorgeschrieben. Das betrifft sowohl den Unterricht als auch ganztägige Angebote. Sofern das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung auch im Präsenzunterricht angeordnet ist, ist auf angemessene Masken- oder Erholungspausen zu achten. Gesichtsvisiere oder FaceShields dürfen ersatzweise verwendet werden. Dies wird jedoch nicht empfohlen, da diese nicht in gleichem Maße einer Ausbreitung von Viren entgegenwirken, wie eine Mund-Nase-Bedeckung.

Eine Mund-Nase-Bedeckung muss nicht getragen werden von Schülerinnen und Schülern,

- sobald diese ihren Unterrichtsraum erreicht haben,
- während des Ausübens von Sport, auch außerhalb des Unterrichts im Klassenoder Kursverband, Lehrkräften und sonstigem Personal, soweit diese ihren jeweiligen Arbeitsplatz bei Unterricht im Klassen- oder Kursverband erreicht haben (z. B. bei Lehrkräften im Unterrichtsraum; bei Sportlehrkräften der Ort des jeweiligen Sportunterrichts außerhalb der Begegnungsflächen) sowie allen Personen,
- soweit dies zur Nahrungsaufnahme, insbesondere in den Pausenzeiten, erforderlich ist oder
- für welche nachweislich aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung nicht möglich oder unzumutbar ist oder für welche das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist.

(...)

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung kann durch Entscheidung der Schulleiterin oder des Schulleiters nach Anhörung der Schulkonferenz ganz oder teilweise ausgesetzt werden.

(...)

Auch beim Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung ist unbedingt darauf zu achten, dass die vorgegebenen Hygienevorschriften eingehalten werden. Das Risiko, eine andere Person über eine Tröpfcheninfektion anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung darf auch außerhalb der Orte mit Maskenpflicht nicht untersagt werden.

Folgende Hinweise des Bundesamtes für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) sind zu beachten (Stand 26.06.2020):

- Beim Anziehen einer Maske ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird. Die Maske muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Eindringen von Luft an den Seiten zu minimieren.
- Bei der ersten Verwendung sollte getestet werden, ob die Maske genügend Luft durchlässt, um das normale Atmen möglichst wenig zu behindern.
- Eine durchfeuchtete Maske sollte abgenommen und ggf. ausgetauscht werden.
- Die Außenseite, aber auch die Innenseite der gebrauchten Maske ist potentiell erregend. Um eine Kontaminierung der Hände zu verhindern, sollten diese möglichst nicht berührt werden.
- Nach Absetzen der Maske sollten die Hände unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln gründlich gewaschen (mindestens 20 bis 30 Sekunden mit Seife) oder desinfiziert werden.
- Die Regelungen zum Infektionsschutz und insbesondere zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung sind ausführlich auch im Unterricht durch die Lehrkräfte zu behandeln. Geeignete Materialien für die unterschiedlichen Altersstufen und in unterschiedlichen Sprachen stehen im Internet auf den Seiten der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) unter www.infektionsschutz.de/coronavirus/bildungseinrichtungen.html zur Verfügung.

(vgl. Hygieneplan 6.0 vom 28.09.2020)

5. Schulreinigung

5.1 Schulreinigung

Die Schulreinigung aller Schulbereiche erfolgt von den Reinigungskräften entsprechend ihres Arbeitsplanes. Der im Putzraum ausgehängte Reinigungs- und Desinfektionsplan ist hierbei genau zu beachten. Der Hausmeister prüft die Einhaltung der Vorgaben des Plans und führt ggf. Beratungen durch. Bei der Reinigung festgestellte Auffälligkeiten werden dem Schulhausmeister mitgeteilt (Beschädigungen an der Einrichtung, Störungen an Installationen, Auffälligkeiten bei der Anwendung von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln).

(verantwortlich: Hausmeister)

5.2 Unfallgefahren

Bei Nassreinigungen ist darauf zu achten, dass **keine Pfützen** nach der Reinigung auf dem Fußboden zurückbleiben, welche Rutschgefahren mit sich bringen. Die Reinigung erfolgt in der Regel nach Schulschluss.

Für Reinigungsmittel muss ein **abschließbarer Aufbewahrungsort** vorhanden sein.
(verantwortlich: *Reinigungspersonal, Lehrkräfte, Hausmeister*)

6. Hygiene im Sanitärbereich

6.1 Sanitärausstattung

In Sanitärbereichen müssen Oberflächen von Fußböden und Wänden feucht zu reinigen und zu desinfizieren sein. An den Waschbecken sollte aus hygienischen Gründen Flüssigseife aus Seifenspendern und Einmalhandtuchpapier bereitgestellt werden. Die Papierwurfbehälter sind samt Beutel täglich zu leeren. Die Reinigung der Abfallbehälter innen und außen sollten einmal in der Woche durchgeführt werden. Toilettenbürsten sind regelmäßig auszutauschen.

Toiletten für Damen und Mädchen sind mit Hygieneeimern mit Beutel auszustatten und täglich zu entleeren.

Alle Toiletten müssen mit Toilettenpapier ausgestattet sein.

6.2 Wartung und Pflege

Die **Toilettenanlagen und deren Ausstattung sind regelmäßig zu warten**. Eine zeitnahe Reparatur von Defekten und sorgfältige Pflege müssen sichergestellt sein. Die Wartungsvorgaben der Hersteller sind zu beachten.

Soweit Urinalanlagen ohne Wasserspülung vorhanden sind, ist besondere Sorgfalt auf die **tägliche Nassreinigung**, die Einhaltung des vorgeschriebenen Turnus der wöchentlichen Spezialreinigung und Nachfüllung der Sperrflüssigkeit zu verwenden.

(verantwortlich: *Hausmeister*)

6.3 Be- und Entlüftungen

Die Reinigung und das Instandhalten der Entlüftungseinrichtungen in den Sanitärbereichen müssen regelmäßig erfolgen.

(verantwortlich: *Hausmeister*)

7. Sondervorgaben für Sport und Musik

7. 1 Musikunterricht

Die aktuellen Hinweise zu diesem Fach befinden sich in Anlage 3 des aktuellen Hygieneplans des HKMs.

7. 2 Sportunterricht

Die aktuellen Hinweise zu diesem Fach befinden sich in Anlage 2 des aktuellen Hygieneplans des HKMs.

8. Trinkwasserhygiene

8.1 Legionellenprophylaxe

Zur Legionellenprophylaxe sind Duschen, die nicht täglich genutzt werden, regelmäßig durch ca. 5-minütiges Ablaufenlassen von Warmwasser (maximale Erwärmungsstufe einstellen) zu spülen.

Kalkablagerungen an den Duschköpfen sind in den erforderlichen Zeitabständen zu **entfernen**.

Nach längerer Nichtbenutzung (Stagnation) soll das **Trinkwasser vor dem menschlichen Genuss ca. 5 Min. ablaufen gelassen werden**.

8.2 Vermeidung von Stagnationsproblemen

Am Wochenanfang und nach Ferien ist das Trinkwasser, sofern es dem menschlichen Genuss dienen soll, ca. 5 Min. bzw. bis zum Erreichen der Temperaturkonstanz ablaufen zu lassen, um die Leitungen zu spülen.

(verantwortlich: Hausmeister)

9. Erste Hilfe, Schutz des Ersthelfers

9.1 Versorgung von Kleinwunden

Der Ersthelfer hat beim Versorgen von Wunden und Verletzungen **Einmalhandschuhe** zu tragen und sich vor sowie nach der Hilfeleistung die **Hände zu desinfizieren**.

9.2 Behandlung kontaminierter Flächen

Mit Blut oder sonstigen Exkreten kontaminierte Flächen sind unter Verwendung von **Einmalhandschuhen** mit einem mit **Flächendesinfektionsmittel zu reinigen**.

(verantwortlich: Lehrkräfte, Sekretärin, Hausmeister)

9.3 Überprüfung des Erste-Hilfe-Inventars

Geeignetes Erste-Hilfe-Material ist gemäß der Unfallverhütungsvorschrift "GUV Erste Hilfe 0.3" in folgenden Verbandskästen enthalten:

- Großer Verbandkasten nach DIN 13169 "Verbandkasten E"
- Kleiner Verbandkasten nach DIN 13157 "Verbandkasten C"
(zwei kleine Verbandkästen ersetzen einen großen)

Zusätzlich ist der Verbandkasten mit einem alkoholischen Händedesinfektionsmittel in einem fest verschließbaren Behälter auszustatten.

Verbandmaterial muss bei Verschmutzung oder Beschädigung ausgetauscht werden, ein angegebenes **Verfallsdatum** ist zu beachten.

Verbrauchte Materialien (z.B. Einmalhandschuhe oder Pflaster) sind **umgehend zu ersetzen**, regelmäßige Bestandskontrollen der Erste- Hilfe Kasten sind durchzuführen.

(verantwortlich: Sicherheitsbeauftragte, Sekretärin, Lehrkräfte)

9.4 Notrufnummern

Notrufnummern:	* Polizei	Tel.:	110
	* Feuerwehr	Tel.:	112
	* Notarzt	Tel.:	112
	*Ärztlicher Notdienst	Tel.:	116117
	* Kinderarzt	Tel.:	06062- 4555 (Dr.Schreck, Erbach)
		Tel.:	06061-71061 (Dr-Trumpfheller, Mi)
	* Giftnotruf	Tel.:	06131/ 19240 oder / 232466
	* Zahnarzt	Tel:	06062/ 2771

10. Hygiene im Außenbereich

Im **Außenbereich** sind **ausreichend** Abfallbehälter aufzustellen. Das Außengelände ist regelmäßig auf Verunreinigungen hin zu überprüfen. Verunreinigungen, wie beispielsweise **Lebensmittelreste, Flaschenscherben und Tierkot** sind **umgehend zu entfernen**.

(verantwortlich: Hausmeister)

11. Raumluftechnische Anlagen

Neben der **Wartung** gemäß den technischen Regeln ist einmal jährlich eine optische Kontrolle aller Anlagenteile sowie der Außenluft - Ansaugöffnungen durchzuführen.

Durch bauaufsichtlich anerkannte Prüfsachverständige müssen Lüftungsanlagen regelmäßig gemäß TPrüfVO auf Wirksamkeit und Betriebssicherheit geprüft werden.

(verantwortlich: Hausmeister)

12. Tätigkeits- und Aufenthaltsverbote, Verpflichtungen, Meldung

Nach § 34 IfSG bestehen eine Reihe von Tätigkeits- und Aufenthaltsverboten, Verpflichtungen und Meldungsvorschriften für Personal, Betreute und verantwortliche Personen in Gemeinschaftseinrichtungen, die dem **Schutz vor der Übertragung infektiöser Erkrankungen** dienen, ausführlich dargestellt im „IfSG-Leitfaden für Kinderbetreuungsstätten und Schulen in Hessen“.

Bei Rückfragen hierzu wendet man sich an das Gesundheitsamt.

Infektiologie/ Hygiene, Tel. 06062/ 70-484, -322, -496.

(verantwortlich: Schulleitung, Sicherheitsbeauftragte)

13. Sonderfragen

Bei raumlufthygienisch bedeutsamen Fragen, wie Schimmelbefall von Wänden, Böden und Decken oder Emission von Raumlufschadstoffen (z.B. Lösungsmittel von Farben und Klebern), ist zunächst die Ursache zu ermitteln, da sonst keine längerfristig wirksamen Abhilfemaßnahmen ergriffen werden können. So ist beispielsweise bei Feuchtigkeitsschäden und ggf.

vorkommendem Schimmelpilzbefall durch den Eigentümer oder sonstigen Inhaber eine fachtechnische Prüfung der Ursache der Nässebildung kurzfristig einzuleiten, damit neben der Entfernung des Schimmels auch der ggf. ursächliche bauliche Mangel beseitigt wird. **Bei größeren Problemen sollte eine Besichtigung durch das Ordnungsamt bzw. Gesundheitsamt eingeleitet werden.**

Bei Feuchtigkeitsschäden und ggf. vorkommendem Schimmelpilzbefall an Duschwänden und Fugen im Sanitärbereich ist der Befall fachgerecht zu beseitigen.

Vor beabsichtigten Raumlufmessungen hinsichtlich Lösungsmittel, Mineralfasern o. ä. sollte in jedem Fall das Gesundheitsamt eingeschaltet werden.

(verantwortlich: Schulleitung, Hausmeister, Sicherheitsbeauftragte, Bau- und Immobilienmanagement)

14. Küche

Die Schulküche bleibt für diese Zeit geschlossen und wird als Erste-Hilfe Raum / Isolationsraum genutzt.

15. Dokumentationspflichten Infektionsschutz

<u>Was</u>	<u>Wann</u>	<u>Wer</u>
Infos an Eltern - Elternbrief	bei Neuaufnahme Schüler	Sekretariat
Meldung nach § 34 Abs. 6 IfSG (meldepflichtige Krankheiten)	sofort bei Kenntnis einer Neuerkrankung	Sekretariat, Schulleitung
Information von Beschäftigten gemäß § 35 IfSG	alle zwei Jahre	Sekretariat

Information werdender Mütter und Gefährdungsbeurteilung	sofort bei Kenntnisnahme (Schwangerschaft/ Mutterschutzmeldung)	Schulleitung
Verbandbuch	bei Verletzungen im Schulalltag	verantwortliche Lehrkraft Sekretariat
Überprüfung Erste-Hilfe-Material (Verbandkasten)	regelmäßig, nach Bedarf	Ersthelfer Sicherheitsbeauftragte
Aktualisierung des Hygieneplans	jährlich, nach Bedarf	Sicherheitsbeauftragte
Aktualisierung des Reinigungsplans	jährlich, nach Bedarf	Schulleitung Hausmeister Reinigungsunternehmen / BIMO

16. Literatur und Bezugsadressen

Infektionsschutzgesetz (IfSG)

vom 20.07.2000, BGBl. I Nr. 33 Seite 1045 ff.

Lebensmittelhygieneverordnung (LMHV)

vom 05.08.1997, BGBl I Nr.56, S. 2008 ff

GUV-R 209 - GUV-Regel " Umgang mit Reinigungs- und Pflegemitteln"

August 2001 (*)

GUV-I 503 - „Anleitung zur Ersten Hilfe“

Februar 2007 (*)

Liste der Deutschen Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie (DGHM- Liste Desinfektionsmittel)

Stand 01.03.2000

Bezugsadresse: mhp- Verlag GmbH, Ostring 13, 65205 Wiesbaden

Desinfektionsmittelliste der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft (DVG- Liste) für den Lebensmittelbereich

Stand März 1999 inkl. Nachtrag Oktober 2000

Bezugsadresse: DVG- Geschäftsstelle, Frankfurter Str. 89, 35392 Gießen

DIN 19643 Aufbereitung von Schwimm- und Badebeckenwasser

Bezugsadresse: Beuth-Verlag, Berlin

Leitfaden für die Innenraumlufthygiene in Schulgebäuden

Stand Juni 2000

Bezugsadresse: Umweltbundesamt, Bismarckplatz 1, 14193 Berlin

(*) Bezugsadresse für Unfallverhütungsvorschriften:

Unfallkasse Hessen

Leonardo-da-Vinci-Allee 20

60486 Frankfurt am Main

Servicetelefon: 069/29972-440

17. Anlagen

- Reinigungsplan der Schule am Treppenweg
- Formular „Meldepflichtige Krankheiten“
- Elternbrief Corona
- Hygieneplan Corona Hessisches Kultusministerium 22.04.20
- Verhaltensregeln für Lehrer, Kinder, Eltern Corona
- Elternbrief „Kopfläuse- ...was tun?“
- Verteiler: Schulkonferenz ; Schulelternbeirat; Lehrkräfte; Sekretariat;
Hausmeister; Reinigungsfirma; Gesundheitsamt; Bau- und Immobilienmanagement

Hygieneregeln für Kinder

(Stand: 23.04.2020)

- Wir begrüßen uns mit Abstand
- Spielen können wir auf dem Pausenhof nur mit Abstand und ohne Geräte
- Jeder bringt das eigene Frühstück mit (es wird nicht getauscht)
- Wir laufen mit Abstand zueinander durch das Schulhaus
- Jeder geht alleine auf die Toilette. Beachte die Ampeln an der Tür
- Wir beachten die Händewaschregeln
- Alle achten auf die Nies- und Hustetikette
- Wir tragen unseren Mundschutz immer dann, wenn wir den Abstand zueinander nicht einhalten können
- Alle Abstandsregelungen gelten auch auf dem Heimweg
- Wenn ich krank bin, bleibe ich zu Hause

Hygieneregeln Lehrkräfte der Grundschule am Treppenweg

Stand: 23.04.2020

Allgemein

- nicht krank zur Arbeit kommen. (Auch bei leichtem Fieber, Erkältungssymptomen, Atemnot lieber einmal mehr zu Hause bleiben)
- zusätzlicher Schutz bei unvermeidbarem Kontakt durch Nase-Mund-Schutz (wird empfohlen)

Unterrichtsvorbereitungen:

- Klassenzimmer umstellen (max. 15 Personen pro Raum), ein Einzeltisch pro Kind, keine Gruppentische
- Lehrkräfte bereiten den Unterricht in den Kernfächern Mathe, Deutsch, Sachunterricht und Englisch vor.
- Mundschutz und Desinfektionsmittel im Sekretariat abholen. Jede Klasse erhält eine Reserve an MNS zur Verteilung an Schülerinnen und Schüler, die keine eigene Maske haben. Das Tragen des MNS wird dringend empfohlen.
- Klassenzimmer für Flächendesinfektion vorbereiten

Dazu die Anweisung von Frau Müller Hofmann beachten:

„Hier ist es dringend notwendig, Flächen so gut es geht freizumachen, um eine gründliche Reinigung zu ermöglichen. Dies bedeutet, dass Sie Ablagen auf Schränken, Fensterbrettern und Ablagen auf Regalen und Ihrem Pult mit leer räumen. Verbleibende Materialien sollen im Schrank oder im Regal untergebracht werden. Persönliche Gegenstände von Kindern (Sitzkissen u.a.) dürfen sich nicht mehr in den Räumen befinden. Gebasteltes, das im Raum steht/hängt muss abgenommen werden. Plakate, die an der Wand hängen, dürfen dort verbleiben. Die Räume sollen so leer als möglich sein, damit die verbleibenden Tische in einem entsprechenden Mindestabstand aufgestellt und eine gute Reinigung aller Flächen möglich ist. Bitte stellen Sie dies für Ihre Klassenräume sicher.“ (e- Mail vom 17.04.2020)

Im Klassenzimmer:

- vor Unterrichtsbeginn: Stoßlüftung
- Nach Bedarf: Reinigung der Türklinken, Lichtschalter und Fenstergriffe sowie der Tische
- spätestens nach jeder Doppelstunde gut durchlüften!
- beim Eintreten in das Klassenzimmer ist darauf zu achten, dass alle Kinder die Hände waschen. (Plakate „Richtig Hände waschen“ bitte am Waschbecken aufhängen)
- Abstand von 1,5 Metern einhalten
- Hygieneregeln mit den Kindern täglich besprechen und verinnerlichen
- nach Unterrichtsende: Stoßlüftung, Reinigung der verwendeten Gegenstände

Auf dem Pausenhof:

- Gruppenweise auf den Pausenhof, Spielgeräte bleiben verschlossen (auch die Fahrzeuge auf P3, sowie die Hüpfstangen etc. auf P2)

- Einteilung der Pausenhöfe sowie versetzte Pausenzeiten beachten

Im Lehrerzimmer:

- Auf Kleingruppen achten
- keine gemeinsame Kaffeepause, nur nötigster Kontakt
- Kopierer: mit Flächendesinfektionsmittel oder Reinigungstuch nach Benutzung desinfizieren
- Anweisung von Frau Müller-Hofmann per Mail (17.04.2020):
Ich bitte Sie ebenfalls den Mindestabstand im Kontakt mit Ihren Kollegen zu beachten. Für die Küche im Lehrerzimmer gilt, es kann weiterhin Kaffee/Tee gekocht werden. Wir bitten Sie jedoch, nicht mehr auf das allgemeine Geschirr zurückzugreifen. Bringen Sie bitte entweder Ihre eigene Tasse von zu Hause mit oder stellen eine der Tassen in Ihr verschließbares Fach. Da wir keine Spülmaschine haben, möchten wir derzeit darauf verzichten, dass Geschirr von verschiedenen Personen benutzt wird. Vielen Dank dafür.

Verhalten im Verdachtsfall:

- sofortiges Anlegen des eigenen Mundschutzes, Einmalhandschuhe anziehen und Ausgabe des Mundschutzes und Handschuhen für den Betroffenen
- Isolieren auf direktem Weg, nicht erst Meldung im Sekretariat, sondern direkt ins „Erste-Hilfe-Zimmer“ (Forscherwerkstatt).
- Betreuung des Kindes sicherstellen
- Meldung an das Sekretariat, Weiterleitung an das Gesundheitsamt
- Information an die Eltern, sofortige Abholung durch die Eltern
- weitere Maßnahmen des Gesundheitsamtes befolgen
- alle Schüler (und Lehrkräfte), die Symptome aufweisen, sind sofort und auf direktem Weg zu isolieren.